

Damit wußte der Geschichtsschreiber natürlich auch von dem ersten sicher bezeugten römischen Investiturdekret¹⁰¹. Um so erstaunlicher ist es, daß er gerade diesen Beschluß nicht als Vorbild für seine Bestimmung gewählt hat. Daß er sich aber dennoch von der Gesetzgebung der Herbstsynode zu seinem Bericht anregen ließ¹⁰², soll zunächst an der Kurzfassung des angeblichen Dekrets verdeutlicht werden, die er im Zusammenhang mit der Augsburger Besetzung gebraucht hat:

*... quod in Romana synodo nuper canonice diffinitum est, et post datam iudicialiter sententiam sub anathemate interdictum et prohibitum est, ne quis laicorum aecclesias et aecclesiasticas decimas et dignitates personis aliquibus quasi proprium suum praestiterit, sive contra canones sibi usurpare praesumpserit*¹⁰³.

Der angebliche Beschluß der Fastensynode 1078 soll sich also generell gegen die Aneignung, den Besitz und die Vergabe von Kirchen, Zehnten und kirchlichen Würden durch Laien gerichtet haben. Berthold ging es demnach also keineswegs nur um ein „einfaches“ Investiturverbot; ja im Gegenteil, die Investiturfrage interessierte ihn hier offensichtlich überhaupt nicht. Seine Bestimmung läuft vielmehr, wie schon eingangs angedeutet, auf einen fundamentalen Angriff auf das laikale Eigenkirchenwesen hinaus¹⁰⁴. Und genau hier setzt auch der (allerdings nur im Index und deshalb wohl nicht vollständig überlieferte) Kanon XXXII der Herbstsynode an, der die Unrechtmäßigkeit

Synodalprotokoll gekommen sein könnte, vgl. Rudolf SCHIEFFER, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, hg. von Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht des Mittelalters 4, 1986) S. 58 f.; BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 72 f., sowie ROBINSON, Dissemination (wie Anm. 31) S. 186 f.

101) Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 403 Z. 11–19 (vgl. dazu bereits Anm. 11); vom Erlaß dieses Dekrets berichtet Berthold (wie Anm. 3) S. 314 Z. 21–28. Später wird er dem Erzbischof Sigewin von Köln und dem Patriarchen Heinrich von Aquileja sogar Verstöße gegen diesen Beschluß vorhalten (vgl. dazu S. 112 mit Anm. 138 und S. 114 mit Anm. 146).

102) Schon MELTZER, Bischofswahlen (wie Anm. 4) S. 137, hat den Verdacht geäußert, daß Berthold, „um den nöthigen kirchenrechtlichen Hintergrund für einen Vorgang zu gewinnen, den er mit der betreffenden Angabe in die engste Verbindung setzt, den in Eins zusammengefaßten Inhalt mehrerer Bestimmungen der nächsten Novembersynode irrtümlicher Weise auf diese zurückverlegt habe.“

103) Berthold (wie Anm. 3) S. 310 Z. 5–9; vgl. dazu auch unten S. 108 ff.

104) Bertholds kritische Haltung zum Eigenkirchenwesen zeigte sich ja bereits bei der Schilderung der Freilassung des Klosters Hirsau (vgl. dazu oben S. 99).